

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 77/10

„Sondergebiet Photovoltaikanlagen Wismar Ost“
 Bekanntmachung der Satzung gem. § 10 Abs. 3 BauGB
 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September
 2004 (BGBl. I, S. 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 Ge-
 setz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung
 in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 BGBl. I
 1509)

Hier:

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

- im Osten: von der Kleingartenanlage „Auf dem Dorstein“
- im Südosten: vom Dorsteinweg
- im Südwesten: vom Wohngebiet Zuckerfabrik
- im Westen: vom Wohngebiet Kagenmarkt



Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen.

Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 30.06.2011 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) den Bebauungsplan Nr. 77/10 „Sondergebiet Photovoltaikanlagen Wismar Ost“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Wismar entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

Der Bebauungsplan Nr. 77/10 tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 77/10 einschließlich der Begründung, umweltrelevanter Stellungnahmen und der zusammenfassenden Erklärung im Bauamt der Hansestadt Wismar, SG Bauleitplanung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 77/10 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan Nr. 77/10 und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar
 Der Bürgermeister
 Bauamt, SG Bauleitplanung